

diese, wie in der königlichen Bibliothek, in der Mitte der Räumlichkeiten aufgestellt werden. Zugleich wird der Bücherbestand der Bibliothek, der jetzt aus ca. 5200 Bänden besteht, durch Beschaffung von geographischen, geschichtlichen, astronomischen, natur- und handelswissenschaftlichen Werken erweitert, sowie durch Ankauf von Nachschlagewerken und ausgewählten Schriften der neuen Litteratur auf die Höhe einer modernen Präsenz- und Referenzbibliothek gebracht werden. Mit der Lieferung der erforderlichen Werke ist die Gsellius'sche Buchhandlung betraut worden. In der Volks-Lesehalle sollen auch ca. 50 Fachzeitschriften für Handwerker sowie belletristische Zeitschriften gehalten werden. Es ist Aussicht vorhanden, daß die Bibliothek schon bei Eröffnung der Lesehalle, am 1. Oktober d. J., komplett sein wird. Die Volks-Lesehalle wird vorläufig für 36 Personen Platz bieten und in den Abendstunden von 6 bis 9 Uhr, sowie Sonntags vormittags geöffnet sein. (Vergl. auch Nr. 209 d. Bl.)

**Personalmeldungen.**

**Auszeichnung.** — Wie schon von Herrn Albert Brockhaus in Leipzig an dieser Stelle gemeldet werden konnte, so ist auch Herr Carl Engelhorn in Stuttgart, der derzeitige II. Schatzmeister des Börsenvereins, der gemeinschaftlich mit Herrn Brockhaus auf dem Pariser Verlegerkongress im Juni d. J. den deutschen Buchhandel vertreten hat, vom Präsidenten der französischen Republik zum Ritter der Ehrenlegion ernannt worden.

**Gestorben:**

am 7. September in Hohwald bei Barr im Elsaß, wo er zur Kur weilte und vor einigen Tagen einen Schlaganfall erlitten hatte, Herr August Neven-Dumont, der Besitzer der Kölnischen Zeitung. Der Verstorbene ist 64 Jahre alt geworden.

**Sprechsaal.**

**Ist ein Kommissionsverlags-Vertrag einseitig kündbar?**

In rechtswissenschaftlichen Kreisen habe ich über obige Frage kein einstimmiges Urteil erhalten, weshalb ich die Herren Kollegen höflichst um gefällige Meinungsäußerung bitte.

Der Fall liegt folgendermaßen:

Vor 3 Jahren schloß meine Firma mit zwei Autoren einen Kommissionsverlags-Vertrag in üblicher Weise ab. Unter anderem ist darin gesagt:

Bindend für beide Teile und deren Rechtsnachfolger — das Buch geht in den Kommissionsverlag meiner Firma über, die den ganzen Vertrieb zu besorgen hat — alle bei den Autoren eingehenden Bestellungen sind meiner Firma zu überweisen — Preis — Abrechnung — zc. zc.

Ueber Kündigung oder Auflösung des Vertrags ist darin kein Wort gesagt.

Einer der Autoren ist seit längerer Zeit vom Vertrag zurückgetreten, und der andere ist gestorben, so daß die Witwe des letzteren gegenwärtig an Stelle der Autoren steht, während ich in die Rechte meines Geschäftsvorgängers trat.

Vor einigen Wochen verlangte die Witwe sofortige Schlussrechnung und Rückgabe des Lagers, da sie die Bücher selbst vertreiben wolle, eventuell billiger zc., ganz wie es ihr beliebt. Anfänglich weigerte ich mich, dem Folge zu leisten, erklärte mich aber schließlich unter der Bedingung dazu bereit, daß sie mir die in diesem Jahre durch Inserate, Prospekte zc. erwachsenen Kosten ersehe oder mir den Vertrag noch im August d. J. zum 1. August 1897 kündige mit dem Versprechen, mir auch fernerhin Exemplare für meinen Bedarf mit 50% (wie bisher) vom jeweiligen Ordinärpreis des Buches zu liefern. Auf diese Bedingungen ging die Dame jedoch nicht ein; sondern sie kündigte mir am 31. August d. J. auf 1. August 1897, ohne jede weitere Verbindlichkeit.

Bin ich nun verpflichtet, die Kündigung anzunehmen, oder kann ich mich auf den Standpunkt stellen, daß der Vertrag ohne gegenseitiges Einverständnis überhaupt nicht kündbar ist? Die Juristen sind darüber im Zweifel, weil der eine den Vertrag als Sozietätsvertrag auffaßt, der andere als Kauf-, Pacht-, Mietvertrag zc. Dem oder jenem Herrn Kollegen ist vielleicht ein ähnlicher Fall schon vorgekommen. Ich wäre für gefällige Auskunft über Verlauf dankbar.

A. S.

**Unsere Bestellzettel.**

Leider ist es dem sonst so praktisch denkenden und handelnden Buchhändler bis jetzt noch nicht gelungen, einen einheitlichen »Bestellzettel« zu schaffen. Der Grund hiervon mag wohl in der verschiedenartigen Auffassung der Anordnung des Textes auf dem Zettel zu suchen sein; der eine hält dieses, der andere jenes für richtiger. — Betrachten wir einmal unsern gewöhnlichen Bestellzettel. Vielfach auf Florpost- oder gutes Schreibpapier, oft aber auch auf Abfallstreifen, altes vergilbtes oder anderes schlechtes

Papier gedruckt (kein Papier ist ja zu schlecht für den Verlang-Zettel), auch kaum leserlich geschrieben, ist er oft das Entzücken oder vielsch — der Schrecken der Verleger und Auslieferer. Wie oft fehlt auf dem Zettel die Angabe des einen oder des anderen Kommissionärs! Besonders für süddeutsche Verhältnisse, z. B. den Auslieferer in Stuttgart, ein ärgerlicher und zeitraubender Uebelstand! Warum? — Jede Faktur, die in Stuttgart mit dem betreffenden Paket durch Kommissionär gesandt wird, erhält vom Auslieferer oben am Kopfe den Anfangsbuchstaben des Kommissionärs, z. B. bei Detinger — O, Reff — N, Koch & Co. — K u. s. w. Diese Einrichtung dient dazu, den Markthelfern ihre Arbeit zu erleichtern, weil sie häufig die Kommissionäre der Sortimenten nicht im Kopfe haben. Fehlt nun auf dem Bestellzettel der oder die Namen der Kommissionäre, so muß der geplagte Expedient erst auf dem großen Steinkopfschen Plakatverzeichnis der über Stuttgart verkehrenden Firmen den Kommissionär der betreffenden Firma auffuchen. Diese in einem größeren Verlage sehr zeitraubende Arbeit, die schon manchem (insbesondere neueingetretenen) Auslieferer viel Mühe und Verdruß bereitet hat, könnte auf die einfachste Weise vermieden werden, wenn die Sortimenten auf ihren Zetteln die Namen sämtlicher Kommissionäre ausdrucken ließen. Mancher Auslieferer wird den Sortimenten, wenn dies geschieht, dafür in sein Gebet einschließen.

Noch eins möchte ich rügen; ich meine die unkonsequente Stellung von: à cond., fest, bar. Auf vielen Zetteln ist die Reihenfolge so: fest, bar, à cond., während auf anderen wieder à cond. vor bar und fest gesetzt wird. Auch findet man zuweilen: fest, à cond., bar! Welche Anordnung ist nun die richtige, zweckmäßigste und praktischste?

Nach meinem Dafürhalten doch wohl die Stellung: à cond., fest, bar. Diese Reihenfolge liegt uns sozusagen auf der Zunge und ist auch die gebräuchlichste. Mancher Sortimenter wird in seinem Bestellsbuche vielleicht fest, bar, à cond. haben, während es auf seinen Zetteln à cond., fest, bar heißt. Wie leicht können da beim eiligen Ausschreiben der Zettel, was meistens erst abends, wenn der Zettelbrief expediert werden soll, stattfindet, Fehler gemacht werden, die dann unangenehme Folgen nach sich ziehen. Aber auch dem Verleger kann es beim Ausliefern leicht passieren, wenn er eine Anzahl Zettel, auf denen à cond., fest und bar verschieden gesetzt ist, vor sich hat, daß er à cond. statt fest oder umgekehrt ausliefert, welches Versehen gleichfalls Ärger und Verdruß im Gefolge haben kann.

Es erübrigt mir nun noch über das Format der Bestellzettel, das ja sehr verschieden ist, etwas zu bemerken. Wie angenehm und zweckmäßig würde es sein, wenn da ein allgemeines, einheitliches Format, etwa 1/8 Bogen 8° Post, eingeführt würde!

Diese drei von mir näher beleuchteten Uebelstände lassen sich leicht, ohne Kosten und Mühe, beseitigen, darum weg mit allen unzulässigen Bestellzetteln! Eine dankbare Aufgabe für den Börsenverein! — Möge uns, das ist der Wunsch vieler, in nicht allzuferner Zeit ein »Einheits-Bestellzettel« beschert werden!

Stuttgart.

Heinz Mueller,  
i/Fa. Strecker & Moser Verlag.

**Anzeigebblatt.**

**Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.**

[38730] Den über Stuttgart verkehrenden Firmen teilen wir hierdurch mit, dass wir unter der Firma:

**Christliche Kolportage-Buchhandlung auf Salon bei Ludwigsburg**

eine **Filiale** gegründet haben. Wir bitten Sie künftig Ihren Bedarf an „Zeitschriften, Kalendern, Blumenkarten,

Briefpapieren und Büchern aus unserem Verlag“ ab Salon beziehen zu wollen.

Unsere Kommission in Stuttgart haben wir Herrn Rud. Roth (M. Holland) übertragen. Hochachtungsvoll

**Christl. Zeitschriften-Verein, Berlin.**

